

WBVG- des St. Nicolaiheim Sundsacker e.V
-allgemein-

**Änderungsvertrag über die Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung
von Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen
Wohnformen i.S.v. § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII**

Der bestehende Wohn- und Betreuungsvertrag zwischen dem

St. Nicolaiheim Sundsacker e.V. - Mehlbydiek 23, 24376 Kappeln

im Folgenden „Einrichtungsträger“

und

Herr/ Frau

geb. am

z.Zt. wohnhaft:

vertreten durch:

(Bevollmächtigter oder Betreuer)

- im Folgenden „Bewohner*in“¹ -

wird zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wie folgt neu gefasst:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Teil A

Allgemeine Regelungen

Präambel

- (1) Der St. Nicolaiheim Sundsacker e.V. ist ein als gemeinnützig und mildtätiger Rechtsträger im Sinne der Abgabenordnung mit dem Sitz in Mehlbydiek 23, 24376 Kappeln anerkannt.

Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.

Der Verein gehört dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein-Landesverband der inneren Mission e.V., Rendsburg, an und ist dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart, als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Die Einrichtung für Menschen mit Behinderung wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

- (2) Der Bewohner erkennt das Leitbild der Einrichtung an.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) als Komplexleistung.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach Beendigung der Umstellungsphase der heutigen Leistungen und Vergütungen entsprechend des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX für das Land Schleswig-Holstein zu einer Vertragsanpassung kommen wird. Dabei können die Entgelte, insbesondere für die Überlassung des Wohnraums, gegebenenfalls steigen.

§2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die damaligen vorvertraglichen Informationen der Einrichtung zum bestehenden Vertrag und die gesonderten vorvertraglichen Informationen für die Vertragsanpassung zum 01.01.2020 nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) bilden die Grundlage dieses Vertrages. Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen vom August 2019 ergeben sich in diesem Vertrag keine Änderungen.

- (2) Weitere rechtliche Grundlagen des Vertrages sind:
- das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und die dazu ergangenen Verordnungen
 - das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
 - das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
 - der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für das Land Schleswig-Holstein vom 12.08.2019
 - die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für besondere Wohnformen nach § 125 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Form der jeweils gültigen Transfervereinbarung gemäß Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (**Anlagen Nr. 3 und 4**).
- (3) Die Vertragsgrundlagen nach Abs. 2 können, soweit nicht bereits als Anlage beigelegt, während der Geschäftszeiten in der Verwaltung des Einrichtungsträgers eingesehen und auf Wunsch auch in Kopie zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Diese Vertragsgrundlagen enthalten verbindliche Vorschriften, die für diesen Vertrag und seine Durchführung maßgeblich sind. Bei einer Änderung dieser Vorschriften besteht für beide Vertragsparteien ein Anspruch auf Anpassung dieses Vertrags an die geänderten Bestimmungen.

§ 3 Vertragsbeginn, Dauer

Die Neufassung des Wohn- und Betreuungsvertrags gilt ab dem 01.01.2020. Der geänderte Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Wird das Vertragsverhältnis zu Lebzeiten des Bewohners nicht beendet, endet es mit Ablauf des Sterbetages des Bewohners.

Teil B

Regelungen über den Wohnraum

§ 4 Überlassung von Wohnraum

Dem Bewohner werden in der Einrichtung (allein/zu zweit) ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken im Sinne des § 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII überlassen. Während der Vertragsdauer wird der Wohnraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.

§ 5 Persönlicher Wohnraum

(1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner ein im Rahmen der therapeutischen Erfordernisse individuell gestaltbares Bewohnerzimmer an. In Zwei-Personen-Zimmern steht jedem Bewohner ein seiner Verfügung unterliegender Wohnbereich zu. Vor Neubelegung des anderen Wohnplatzes in einem Zwei-Personen-Zimmer ist der innewohnende Bewohner anzuhören.

(2) (1) Als persönlicher Wohnraum überlassen wird

Einzelzimmer Nr. mit einer Größe von ca. qm

Doppelzimmer Nr. mit einer Größe von ca. qm

Der persönliche Wohnraum ist möbliert/ teilmöbliert mit folgender trügereigenen Ausstattung: Beleuchtung, Tisch, Stuhl/Stühle, Kleiderschrank, Bett, Gardinen (Vorhänge, Rollos). Internet und weitere Medienanschlüsse stehen im Haus zur Verfügung.

Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung. Darüber hinaus stehen Dusche und WC zur Verfügung, die teilweise zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind.

(3) Der Bewohner kann den persönlichen Wohnraum mit Zustimmung des Einrichtungsträgers mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Über die eingebrachten Möbel wird eine Inventarliste erstellt, die in der Bewohnerakte hinterlegt wird. Der Bewohner hat bei der Ausstattung seines Zimmers darauf zu achten, dass die Möblierung weder zu einer Gefährdung noch zu einer Behinderung der Mitarbeiter des Einrichtungsträgers im Rahmen der Betreuung führt.

(4) Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen.

(5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Einrichtungsträgers an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie zum Beispiel Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantenne usw.) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6 Räumlichkeiten und Ausstattung zur gemeinsamen Benutzung

Die Einrichtung hält für den Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende möblierte Gemeinschaftsräume/-flächen vor:

Küche/ Speiseraum/ Fernseh- Aufenthaltsraum/ Hauswirtschaftsraum

§ 7 Schlüssel

- (1) Falls erforderlich werden Schlüssel und Zugänge zu den jeweiligen Schließsystemen ausgehändigt. Die Vergabe wird in der Bewohnerakte vermerkt.
- (2) Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur der Einrichtungsträger veranlassen.
- (3) Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend dem Einrichtungsträger zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch den Einrichtungsträger, bei Verschulden auf Kosten des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum des Einrichtungsträgers. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an den Einrichtungsträger zurückzugeben.

§ 8 Entgelt

- (1) Die Entgelte für die Überlassung des Wohnraums ergeben sich aus den Bestimmungen im Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX für Schleswig-Holstein (**auf der Homepage und in der Sozialverwaltung hinterlegt**). Nach dem Übergangszeitraum fällt die Bindung an die Übergangsregelungen im Landesrahmenvertrag weg und die Wohnraumkosten müssen komplett neu kalkuliert werden. Dies kann ggf. zu einer deutlichen Erhöhung der Wohnraumkosten führen.
- (2) Das für die Überlassung des Wohnraums monatlich zu entrichtende Entgelt setzt sich entsprechend der Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wie folgt zusammen:

➤ Wohnkosten incl. Heizung für 2020: ... € (für 2021: ... €)

➤ Zuschläge:

- Haushaltsstrom: ... € (... €)
- Instandhaltung persönliche Räume/Gemeinschaftsräume: ... € (... €)
- Möblierung persönliche Räume/Gemeinschaftsräume: ... € (... €)

Das Entgelt für die Überlassung des Wohnraumes beträgt: ... € (... €)

- (3) Mit den vorstehenden Pauschalen sind alle gemäß den Bestimmungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX vorgesehenen Aufwendungen des Einrichtungsträgers für die Kosten der Unterkunft abgegolten.

- (4) Soweit die Summe des Entgelts für Wohnraum und Zuschläge die Angemessenheitsgrenze gemäß § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII um mehr als 25% überschreitet, handelt es sich um Teilhabeleistungen im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX und ist die Übernahme des Entgelts, soweit es vom Bewohner nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen zu übernehmen ist, bei dem Träger der Eingliederungshilfe zu beantragen.
- (5) Die in den Wohnraumkosten enthaltenen Kosten für Heizung und Nebenkosten sowie die Zuschläge nach Abs. 1 wurden nach den tatsächlichen Kosten des Leistungserbringers, nach Aufteilung auf die Bewohnerflächen und die sog. „Fachleistungsflächen“ prospektiv kalkuliert und auf die vereinbarte Platzzahl lt. Leistungsvereinbarung zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 9 Betreten der Räume

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers in Erfüllung der dem Einrichtungsträger obliegenden Leistungen und unter Beachtung der Intimsphäre des Bewohners den Raum zu den üblichen Zeiten betreten dürfen.
- (2) Die Leitung des Einrichtungsträgers oder ein von ihm Beauftragter darf zum Zweck der Überprüfung des Zustandes der Räume oder zur Durchführung wichtiger Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die überlassenen Räume betreten. Der Bewohner ist vorab rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Begehungstermin ist mit dem Bewohner, soweit möglich, abzustimmen, um ihm eine Teilnahme an der Begehung zu ermöglichen.
- (3) Die Leitung des Einrichtungsträgers oder ein von ihr Beauftragter ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

§ 10 Tierhaltung

Tierhaltung von kleinen Haustieren ist nach Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung möglich. Die Erlaubnis der Tierhaltung kann in begründeten Einzelfällen widerrufen oder verweigert werden, beispielsweise aus folgenden Gründen:

- Allergien anderer Bewohner
- Mängel in der Tierhaltung (Versorgung, Hygiene, artspezifische Anforderungen an die Haltung und ähnliches)
- Beeinträchtigungen des Zusammenlebens in der Einrichtung.

§ 11 Nichtraucherschutz

In den Räumlichkeiten der Wohneinrichtung gilt das „Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ des Landes Schleswig-Holstein.

§ 12 Räumung

- (1) Endet das Vertragsverhältnis, hat der Bewohner den persönlichen Wohnraum geräumt und besenrein mit sämtlichen Schlüsseln an den Einrichtungsträger zu übergeben.
- (2) Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so schuldet der Bewohner oder dessen Erbe dem Einrichtungsträger für die Zeit zwischen Vertragsende und der Räumung Nutzungsentschädigungen und unter den Voraussetzungen der §§ 280, 286 BGB Schadensersatz. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bzw. des Schadensersatzes nach §§ 280, 286 BGB entspricht den vereinbarten Entgeltbestandteilen für Unterkunft und Heizung.
- (3) Kann der Erbe nicht ermittelt werden und ist kein Bevollmächtigter unter Absatz 6 benannt, so ist der Einrichtungsträger zu Lasten des Nachlasses berechtigt, das Zimmer zu räumen. In diesem Fall fertigen 2 Mitarbeiter des Einrichtungsträgers eine Bestandsliste an. Die aufgestellten Gegenstände werden zu Lasten des Nachlasses eingelagert.
- (4) Hinterlässt der Bewohner im Falle der Kündigung lediglich Gegenstände von geringem Wert oder bleiben im Falle des Todes des Bewohners durch den Erben bzw. dem unter Absatz 6 genannten Bevollmächtigten lediglich Gegenstände von geringem Wert in der Einrichtung zurück und wurde eine angemessene Frist zur Räumung gesetzt, so kann der Einrichtungsträger auf den Besitzaufgabewillen schließen. In diesem Fall werden die im Sinne des Abs. 3 aufgelisteten Gegenstände geräumt und entsorgt. Die Kosten dafür trägt der Bewohner bzw. der Nachlass.
- (5) Die Kosten der Lagerung nach obigen Absätzen beziehen sich dabei immer auf die bei einer Spedition üblicherweise anfallenden Lagerkosten.
- (6) Bei Vertragsende ist der Einrichtungsträger berechtigt, die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ohne besondere erbrechtliche oder vertragliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen.

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Einrichtungsträger gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt.

Teil C

Regelungen zu den Betreuungsleistungen

§ 13 Allgemeines Leistungsangebot des Einrichtungsträgers

- (1) (1) Der Einrichtungsträger erbringt nur im Rahmen der mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX (**Anlage Nr. 3**) Teilhabeleistungen unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX.
- (2) Die Teilhabeleistungen werden in diesem Umfang auf dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Bewohner geplant und durchgeführt.
- (3) Die Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 78 ff. und § 113 SGB IX umfassen unter anderem auch Unterstützung und Assistenz bei den allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung.

§ 14 Für den Bewohner in Betracht kommende Leistungen

Inhalt, Umfang und Ziele der für den Bewohner zu erbringenden Teilhabeleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe über die festgestellten Leistungen gem. § 120 Abs. (2) SGB IX in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Gesamtplan nach § 121 SGB IX und den nachstehenden Regelungen und sind begrenzt durch den Umfang der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen.

§ 15 Pflegerische und medizinische Leistungen

- (1) Der Einrichtungsträger erbringt die notwendigen Pflegemaßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe nur in dem Umfang, wie es in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX mit dem Eingliederungshilfeträger vereinbart wurde.
- (2) Der Einrichtungsträger erbringt nur einfachste entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ärztlich verordnete behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden

Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind. Daher werden nur einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege erbracht, **für die es im Einzelfall keiner besonderen medizinischen Fachkenntnisse oder besonderer Fertigkeiten bedarf** und die auch keine Infektions- und Verletzungsrisiken beinhalten. Hierzu zählen regelmäßig insbesondere das An- und Ausziehen von Thrombosestrümpfen, die orale Gabe von Tabletten nach ärztlicher Anweisung, das Messen des Blutdrucks oder des Blutzuckergehalts, das An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände, das Einreiben mit Salben (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt) und die Verabreichung von Bädern. Sonstige individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben in diesem Vertrag unberührt. Dies betrifft insbesondere andere, entsprechend der Richtlinie zur häuslichen Krankenpflege, ärztlich verordnungsfähige Maßnahmen der Behandlungspflege. Hierzu zählen beispielsweise die Gabe von Insulin (Nr. 18 HKP-RL), die Versorgung einer Magensonde (Nr. 25 HKP-RL), die Versorgung eines suprapubischen Katheters (Nr. 22 HKP-RL), Einmalkatheterisierung (Nr. 23 HKP-RL) und schwierige Wundversorgung (Nr. 31 HKP-RL).

§ 16 Entgelt für die Betreuungs- und Fachleistungen

- (1) Das Entgelt für die Teilhabeleistungen richtet sich nach der mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe getroffenen Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 3 SGB IX **(Anlage Nr. 4)**.
- (2) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und entsprechender Bewilligung wird dieses Entgelt von dem Einrichtungsträger direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgerechnet.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners gelten die Übergangsregelungen des schleswig-holsteinischen Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX.
- (4) Die Entgelte für die Warenwerte der Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Verpflegung, Hauswirtschaft und der weiteren Leistungen ergeben sich aus dem Teil D dieses Vertrages.

§ 17 Anpassungspflicht bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, so bietet der Einrichtungsträger gemäß § 8 WBVG eine entsprechende Anpassung der Leistungen im Rahmen seines allgemeinen Leistungsangebots an. Der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Einrichtungsträgers und das vom Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot angenommen hat.

- (2) In Abweichung von Abs. 1 ist der Einrichtungsträger berechtigt, bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB IX gewährt wird, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners, den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen.
- (3) Der Einrichtungsträger stellt dem Bewohner das Angebot zur Anpassung des Vertrags durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dar und begründet diese.

Teil D

Entgelte für Lebensmittel, Verbrauchsgüter und Materialkosten im Bereich der Hauswirtschaft und der weiteren Leistungen

§ 18 Sachmittel- und Materialpauschalen

- (1) Die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers benötigen bei der Erbringung von Teilhabeleistungen gemäß Teil C dieses Vertrags im hauswirtschaftlichen Bereich Sachmittel und -materialien (wie z.B. Putzmittel, Lebensmittel, Handtücher usw.). Die Materialien und Sachmittel werden zwar vom Einrichtungsträger im Rahmen der Erbringung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt, jedoch nicht über die Entgelte für die Fachleistungen vom Träger der Eingliederungshilfe refinanziert. Für diese vom Einrichtungsträger im Rahmen der Fachleistungen der Eingliederungshilfe eingesetzten Materialien und Sachmittel haben die Bewohner die anfallenden Aufwendungen zu tragen.

Folgende Pauschale wird dem Bewohner monatlich berechnet:

Pauschale für Nahrungsmittel/Sachmittel/Materialien: ... € (**für 2021: ... €**)

- Diese Pauschale deckt die Warenwerte der bereitgestellten Lebensmittel für Frühstück, Mittagessen (Wochenende, Krankheit, Feiertage), Abendessen in Form einer Normalkost. Inhalt, Qualität und Umfang der Lebensmittel für die Normalkost orientieren sich an dem preislichen Rahmen der Regelsatzleistungen der Grundsicherung (§§ 41 ff. SGB XII), der sich aus den Abteilungen 1 und 2 der Regelsatzstufe 2 (Nahrungsmittel, Getränke) ergibt.
- Für Bewohner, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, erhöht sich die Pauschale in dem Umfang, wie ein Anspruch auf einen Mehrbedarf gem. § 30 Abs. 5 SGB XII besteht.

Teil E

Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Entgelterhöhung

- (1) Der Einrichtungsträger kann eine Erhöhung des Entgelts bzw. einzelner Entgeltbestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen stellt auch das Auslaufen der Übergangsleistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX sowie eine Anpassung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX dar. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für das Entgelt für die Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe, sofern über dieses eine Vereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen wurde. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Der Einrichtungsträger hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Einrichtungsträger die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Einrichtungsträgers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner den Vertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem der Einrichtungsträger die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (4) Die Erhöhung des Entgelts bedarf der Zustimmung des Bewohners. Die Zustimmung des Bewohners kann stillschweigend, z.B. durch Zahlung des erhöhten Entgelts oder verstreichen lassen der Kündigungsfrist nach Abs. 3, erfolgen.
- (5) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 133 SGB IX eine Entgelterhöhung für die Betreuungsleistung fest, kann der Einrichtungsträger die Entgelterhöhung von dem Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden. Zudem bedarf es auch hier der Zustimmung des Bewohners, welche

auch stillschweigend, z.B. durch Zahlung des erhöhten Entgelts oder verstreichen lassen der Kündigungsfrist nach Abs. 3, erfolgen kann.

§ 20 Gesamtentgelt

- (1) Das Gesamtentgelt setzt sich monatlich zusammen aus dem:

	2020	2021
Teilentgelt Wohnraum (gem. § 8 Abs. 2)	... €	... €
Teilentgelt Nahrungsmittel/Sachmittel/Materialien (gem. § 18 Abs. 1)	... €	... €
Teilentgelt Betreuungs- und Fachleistungen (gem. § 16 Abs. 1)	... €	... €
Gesamtentgelt	... €	... €

Das Gesamtentgelt ist abhängig von den kalendertäglich berechneten Betreuungsleistungen und schwankt daher monatlich etwas.

§ 21 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Gesamtentgelt ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag auf das unten genannte Konto des Einrichtungsträgers zu überweisen. Für Zahlungsverzug und Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 Abs. 1 und Abs. 4 BGB.
- (2) Der Bewohner ist zur Zahlung des Entgeltes für die von dem Einrichtungsträger erbrachten Leistungen verpflichtet. Sofern Entgelte vom Träger der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe oder von Dritten übernommen werden, kann der Einrichtungsträger diese mit Zustimmung des Bewohners direkt mit dem Sozialleistungsträger oder dem Dritten abrechnen, soweit eine Direktabrechnung nicht bereits aufgrund der gesetzlichen Vorschriften ohne Zustimmung des Bewohners zulässig ist. Bei Direktabrechnung gelten die Regelungen des schleswig-holsteinischen Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX. Die Zahlungsverpflichtung des Bewohners entfällt in dem entsprechenden Umfang.
- (3) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines Sozialleistungsträgers erbracht, weist der Einrichtungsträger den Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils darauf hin.
- (4) Bei Zustimmung des Bewohners oder seines gesetzlichen Vertreters kann das Entgelt nach Fälligkeit im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgerechnet werden. Nimmt der Bewohner nicht daran teil, so ist das Entgelt auf folgendes Konto zu überweisen:

KONTO

Bank:

IBAN:

BIC:

Aufrechnungen anderer Forderungen gegen das monatliche Entgelt sind ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 22 Hinweis auf Mitwirkungspflichten des Bewohners

- (1) Der jeweilige Leistungsträger ist i.d.R. nur zur Leistung verpflichtet, soweit die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Der Bewohner sollte daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Auf die allgemeine Mitwirkungspflicht nach § 60 ff. SGB I gegenüber den Sozialleistungsträgern wird hingewiesen. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann dazu führen, dass der Bewohner das Entgelt selbst zu tragen hat, obwohl bei entsprechender Mitwirkung der jeweilige Sozialleistungsträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet gewesen wäre.
- (2) Der Bewohner erklärt sich bereit, an der Umsetzung des mit ihm erstellten individuellen Hilfeplans nach seinen persönlichen Möglichkeiten mitzuwirken.

§ 23 Mitwirkungsrechte der Bewohner

- (1) Der Bewohner ist berechtigt, durch eine Bewohnervertretung an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitzuwirken. Die Mitwirkung bezieht sich u.a. auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Entgeltverhandlungen mit dem Leistungsträger.
- (2) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, werden ihre Aufgaben durch ein anderes zu bildendes Mitwirkungsmitglied wahrgenommen, soweit nicht die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 24 Beschwerderecht, Verbraucherschlichtungsstelle

- (1) Der Einrichtungsträger gewährleistet ein Beschwerdemanagement. Das Verfahren ist im Qualitätsmanagement des Vereins/Bereiches geregelt.
- (2) Der Bewohner kann sich auch bei den in der **Anlage Nr. 5** aufgeführten Stellen beraten lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen des Einrichtungsträgers beschweren.
- (3) Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass es im Konfliktfall mit dem Einrichtungsträger neben der gerichtlichen Klärung auch eine Streitschlichtung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle geben kann. Der Einrichtungsträger erklärt sich generell zur

Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Schlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit. Bei konkreten Streitigkeiten wird der Einrichtungsträger dennoch prüfen, ob er einer Streitbeilegung durch eine Schlichtungsstelle zustimmt.

§ 25 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Darüber hinaus steht dem Bewohner jederzeit ein Kündigungsrecht für den Zeitpunkt zu, an dem eine Erhöhung des Entgeltes wirksam werden soll.
- (2) Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kündigen.
- (3) Sofern dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, kann dieser den Wohn- und Betreuungsvertrag bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung des Vertrags kündigen.
- (4) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Bewohner die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Einrichtungsträger seine vorvertraglichen Informationspflichten verletzt hat.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

§ 26 Kündigung durch den Einrichtungsträger

- (1) Der Einrichtungsträger kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 1. der Einrichtungsträger den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert, und die Fortsetzung des Vertrags für den Einrichtungsträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Einrichtungsträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

- a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht annimmt oder
 - b) der Einrichtungsträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG (Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen) nicht anbietet
- und dem Einrichtungsträger deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
- 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Einrichtungsträger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Der Einrichtungsträger kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme des Anpassungsangebotes bzw. Inanspruchnahme der angepassten Leistungen nicht entfallen ist.
- (3) Der Einrichtungsträger kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Rückstände vorher ausgeglichen wurden. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs das fällige Entgelt an den Einrichtungsträger gezahlt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3, Nr. 2-4 kann der Einrichtungsträger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 27 Haftung

- (1) Der Einrichtungsträger und der Bewohner haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Einrichtungsträger nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Unter Kardinalpflichten sind solche Pflichten zu verstehen, die nach Sinn und Zweck des konkreten Vertrags gerade zu gewähren sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung regelmäßig der Bewohner vertrauen darf. In diesen Fällen haftet der Einrichtungsträger jedoch nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Einrichtungsträgers bei leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, angestellten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Schäden aufgrund höherer Gewalt haftet der Einrichtungsträger nicht.
- (3) Für Bargeld, Schmuck, Wertsachen aller Art sowie für wichtige persönliche Papiere und Unterlagen haftet der Einrichtungsträger nur dann, wenn sie ihm zur Aufbewahrung übergeben wurden.

§ 28 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Neben dem Sozialdatenschutz gilt für den Einrichtungsträger insbesondere das „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (DSG-EKD).
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch den Einrichtungsträger erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Es werden nur solche Informationen über den Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Diese werden nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.
- (4) Der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter hat jederzeit das Recht auf schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Dokumentation.

- (5) Die Einwilligung des Bewohners zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen und die Entbindung von der Schweigepflicht erfolgen gesondert in **Anlage Nr. 6** dieses Vertrages.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Einrichtungsträger.
- (3) Folgende Unterlagen wurden dem Bewohner als verbindliche Anlagen des Wohn- und Betreuungsvertrages überreicht bzw. im Internet und der Sozialverwaltung hinterlegt:

Konzeption (Anlage 1 - Internet/ SV)

Leitbild der Einrichtung (Anlage 2 - Internet/ SV)

Leistungsvereinbarung (Anlage 3- Internet/ SV)

Vergütungsvereinbarung (Anlage 4 - Internet/ SV)

Recht auf Beratung und Beschwerde (Anlage 5)

Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen und die Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 6)

Ort

Datum

Bewohner/bevollmächtigte Person

Einrichtungsträger